

Factsheet – Statutenänderungen



1. Name, Zweck, Sitz

§ 1

Unter dem Namen „Tennisclub Kreuzlingen“ (nachstehend TCK) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen.

§ 2

Der TCK bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.

§ 3

Der TCK ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbands (Swiss Tennis). Er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

§ 4

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

§ 5

Der TCK umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Jungmitglieder (vom 19. bis zum vollendeten 24. Altersjahr)
- Junioren (bis zum vollendeten 18. Altersjahr)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

§ 6

Aktivmitglied kann man ab jenem Jahr werden, in welchem das 25. Altersjahr erreicht wird.

§ 7

Die Jungmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder.

§ 8

Zu Ehrenmitgliedern können Personen von der Generalversammlung ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Sie geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder.

§ 9

Passivmitglieder sind ehemalige Aktive, Freunde und Gönner des TCK, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

§ 10

Gesuche um Aufnahme als Aktiv-, Jung- oder Juniorenmitglied sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dessen Beschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Aktiv-, Jung- und Juniorenmitglieder, die vorübergehend Passivmitglieder sind, geniessen beim Wiedereintritt Priorität.

§ 12

Wer in den TCK eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Recht und Pflichten

§ 13

Aktiv-, Jungmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.

§ 14

Aktiv- und Jungmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Die Junioren besitzen kein Stimmrecht.

§ 15

Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TCK willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. Dagegen können sie an allen geselligen Clubanlässen teilnehmen. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

§ 16

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 17

In den Vorstand können nur Aktiv- und Jungmitglieder gewählt werden.

§ 18

Der Club beschafft seine Mittel aus Mitgliederbeiträgen und Eintrittsgebühren. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder

verpflichten sich, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Aufnahmegebühr ist von Aktivmitgliedern zu entrichten. Jungmitglieder, die zu den Aktivmitgliedern übertreten, haben ein Aufnahmegesuch einzureichen, müssen aber keine Aufnahmegebühr entrichten, wenn sie dem Club bis dahin während mindestens 4 Jahre ununterbrochen als Jungmitglied angehört haben.

§ 19

Seit dem 1. September 2023 gilt das neue Datenschutzgesetz (DSG). Der Club verweist auf die Datenschutzbestimmungen, die auf der Club-Webseite aufgeschaltet sind.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 20

Der Austritt aus dem Club, bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie, kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

§ 21

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Rekurs mit einfachem Mehr.

3. Organisation

§ 22

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

A. Die Generalversammlung

§ 23

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

§ 24

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern 14 Tage im Voraus zuzustellen.

§ 25

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühren, sowie andere Beiträge und Mitgliederleistungen
- f) Turnierbericht durch den Spielleiter
- g) Genehmigung der Spiel- und Junioren Reglemente
- h) Revision der Statuten
- i) Wahl der Organe und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 26

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 27

Stimm- und Wahlrecht haben die Ehren-, Aktiv- und Jungmitglieder.

§ 28

Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 29

Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevision sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

B. Der Vorstand

§ 30

Der Vorstand leitet den Club, vertritt ihn nach aussen und führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch, erlässt die Reglemente und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er kann bestimmte Kompetenzen den genannten Ressorts oder besonderen, von ihm ernannten Personen übertragen. Vorstand, Ressorts und beauftragte Personen haben sich bei allen Beschlüssen mit finanziellen Folgen strikte an das Budget zu halten.

§ 31

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er kann Funktionen Personen zuweisen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind, oder Kommissionen bilden. Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

§ 32

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Generalversammlung; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Bei Vakanzen, die innerhalb des Jahres eintreten, trifft der Vorstand die Interimswahlen. Die Vorstandsmitglieder haben bei allen Abstimmungen Stimmrecht.

§ 33

Für den TCK zeichnet rechtsverbindlich der Präsident, zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstands. Für den Postcheck- und Bankenverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift. Der Vorstand kann Ausgaben beschliessen, die im Einzelfall pro Kalenderjahr den Betrag von Fr. 6'000.- nicht überschreiten.

§ 34

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

C. Rechnungsrevisoren

§ 35

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 36

Die Rechnungsrevisoren prüfen die auf Jahresende abzuschliessende Jahresrechnung, die Bücher und Belege und erstatten der Generalversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag.

D. Finanzen

§ 37

Die Rechnungsführung muss guten kaufmännischen Grundsätzen entsprechen. Das Budget hat insbesondere die Bildung der zweckgebundenen Reserven für Ersatz, Unterhalt und guten Zustand der Spielanlagen und des Clubhauses zu enthalten.

§ 38

Als Rechnungsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 39

Jedes Mitglied hat die von der Generalversammlung beschlossenen Zahlungen, insbesondere Jahresbeitrag und Eintrittsgebühr bis 30. Juni des laufenden Jahres zu leisten. Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten oder ausgeschlossen werden, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes Zahlungserleichterungen oder eine Ermässigung des Jahresbeitrages bzw. der Eintrittsgebühr zu bewilligen.

§ 40

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

§ 41

Für Unfälle und Schadenereignisse haftet der Club nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

4. Auflösung des Clubs

§ 42

Die Auflösung des Clubs oder eine Fusion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs über Auflösung oder Fusion.

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des Clubvermögens.

Die vorstehenden Statuten wurden in der ordentlichen Generalversammlung vom 17. März 2021 angenommen; sie ersetzen diejenigen vom 27. März 2019 sowie diesbezügliche Protokollbeschlüsse.